

solchem in der That zuweilen die moderirende Behörde unter das gesetzliche Minimum heruntergegangen, und die Anmerkung nach Nr. 35 bei dem 2. Capitel der Taxordnung mißverstanden worden ist. Indessen wird nach der Erklärung der Staatsregierung dies wohl nicht wieder vorkommen, daher ich in Hinsicht auf letztere, und weil ich überhaupt auf den Inhalt dieses Antrags im Uebrigen kein Gewicht lege, damit einverstanden bin, den Antrag fallen zu lassen. Ich erwarte, ob die übrigen Deputationsmitglieder sich hierin mit mir vereinigen.

Referent Abg. Klien: Die Deputation hat auf die Petition eingehen müssen, und nach der gegebenen Erläuterung glaubte sie allerdings, daß die ersten beiden Sätze nicht nutzlos wären; indeß bin ich mit dem Vorschlag des Herrn Präsidenten einverstanden. Durch die Erläuterung wird schon hinlänglich gesorgt werden.

Abg. Hensel: Der Vorschlag der Deputation ist nach den ausdrücklichen Worten des Berichts nur auf die Lage der Sache begründet worden; jezt jedoch, nach der vom Herrn Staatsminister gegebenen Erklärung, kann er mit vollem Vertrauen aufgegeben werden, wenigstens ich geb' ihn nun sehr gern auf.

Abg. D. Plakmann: Ich theile die Ansicht des Herrn Präsidenten. (Auch die übrigen Deputationsmitglieder treten dem bei.)

Präsident D. Haase: Sonach würden wir auf den Antrag unter V. übergehen.

Referent Abg. Klien:

Was nun

#### V.

den Vorschlag der Errichtung von Advocatencollegien und Disciplinarkammern betrifft, so haben dieselben auch in deutschen Ländern Anklang gefunden. Allein nirgends noch ist es bis dahin gekommen, sondern bei Versuchen, Entwürfen und Anträgen verblieben. So wurden bereits im Jahre 1827 im Königreiche Bayern auf Veranlassung der Regierung eine Advocatenordnung, eine Procuratorenordnung, ein Gesetz zu Errichtung von Advocatencollegien, eine Taxordnung,

insgesammt mit Motiven entworfen, und es sind diese Entwürfe von den Petenten ihrer Petition in Abschrift beigelegt worden.

Die Haupttendenz dieser sowohl, als anderer Entwürfe geht auf Feststellung der Rechte und Pflichten der Advocaten, deren Bewahrung und Bertheidigung, möglichste Unabhängigkeit des Advocatenstandes vom Richter, auf Taxordnung, im Allgemeinen aber auf Bewahrung der Ehre und des Vertrauens, dessen der Advocatenstand dem Publicum und dem Richter gegenüber bedarf. Da es jedoch, wie schon erwähnt, hierbei bis zur wirklichen Gesetzgebung nicht gekommen ist, so hat man dagegen hie und da, so auch in neuerer Zeit in Leipzig und Dresden Advocatenvereine gebildet, deren Zweck zunächst dahin gerichtet ist, den Advocatenstand durch sich selbst, durch Aufmerksamkeit seiner Mitglieder auf ihre Collegen in dem öffentlichen Vertrauen zu heben, und sie dürfen wohl sich der Hoffnung hingeben, daß die hohen Regierungen diese Vereine fördern und durch eine völlige und bessere Organisation des Advocatenstandes, dessen Rechte und Pflichten in allen Beziehungen in der Gesetzgebung zerstreut

und unvollständig zu finden sind, diesem so wichtigen Gegenstande eine höhere Aufmerksamkeit zuwenden werden.

So sehr sich nun auch die Deputation von der Nothwendigkeit einer solchen Organisation, namentlich einer Advocatenordnung, einer wenigstens revidirten Taxordnung, sowie der Errichtung von Advocatenkammern überzeugt hält, so kann sie doch auch nicht verkennen, daß, so lange eine beabsichtigte collegialische Gerichtsverfassung noch nicht durchgeführt ist, insbesondere auch die Frage über Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, was zur Hebung des Advocatenstandes das sicherste Mittel ist, und die endliche Gestaltung des Notariatswesens noch als schwebend angesehen werden kann, eine durchgreifende Organisation des Advocatenstandes nur erst kurz vor oder zugleich mit Einführung einer neuen Proceßordnung erwartet werden könne.

Daß aber in dieser Organisation Advocatencollegien einen Haupttheil bilden müssen, davon überzeugte sich die Deputation bei Erwägung folgender Rücksichten.

Wenn der Staat auf der einen Seite es für Pflicht gegen die Staatsangehörigen halten muß, eine strenge Aufsicht über die Advocaten zu führen, so hat er auch eine gleiche Pflicht, theils der Besorgniß eines Uebergreifens derselben nicht bloß etwa durch Strafandrohungen zu begegnen, sondern zugleich die Veranlassungen zu heben, wodurch die Besorgniß erzeugt wird, theils aber auch durch Hebung des Standes in sich selbst das Ehrgefühl in ihm zu befördern, und, wo es in Einzelnen mangelt, zu erwecken. Die Regierung vermag weder selbst, noch durch ihre Beamten den einzelnen Advocaten in seinem ganzen geschäftlichen Thun und Treiben zu controliren; sie vermag es namentlich nur in seltenen Fällen, welche vorzugsweise in außergerichtlichen Geschäften vorkommen.

Weit mehr wird der Advocat selbst die beste Gelegenheit finden, seinen Collegen zu beobachten; er kennt dessen Geschäftsverbindungen genauer, als der Richter, und zu ihm dringt leichter das Gerücht über die Pflichtwidrigkeiten eines seiner Collegen. Der Standesgenosse lernt eher die Veranlassungen solcher Pflichtwidrigkeiten, eher die Mittel, ihnen in Zeiten zu begegnen, kennen, als der Richter, bei dessen Einschreiten der Pflichtwidrige in der Regel bereits dem Gesetze verfallen ist, und wenn ein pflichtwidriger Advocat, wie zugegeben, mehr Furcht vor dem Richter hat, so wird dagegen sein Ehrgefühl mehr noch berührt, wenn Standesgenossen gesetzlich berufen sind, ihn in seinem Geschäftsleben zu beobachten, ihn, wenn er gefehlt hat, zu warnen, ihm die Folgen seines Benehmens vorzustellen, Verweise zu ertheilen, auch wohl strengere Besserungsmittel anzuwenden.

Belege zu diesen Behauptungen finden sich in allen auf Erhaltung der Standesehre berechneten Vereinen bald mehr, bald weniger, und ohne der Befürchtung sich hinzugeben, daß durch solche Vereine eine Advocatenaristokratie oder ein Kastengeist sich bilden werde, darf man vielmehr von Advocatencollegien die Verbreitung eines Geistes der Ehre und des Pflichtgefühls erwarten.

Zudem führt schon die Stellung des Richters, welcher die Staatsgewalt repräsentirt, zum Advocaten, welcher die Rechte der Einzelnen gegen Verletzung und Willkür schützen soll, dahin, daß dem Richter allein die Aufsicht über die Advocaten nicht wohl übertragen werden kann, daher die Errichtung von Advocatendisziplinarkammern ebenso wünschenswerth erscheint, als bis dahin die Begünstigung von Advocatenvereinen, welche auf Erhaltung und Belebung des Ehrgefühls im Stande berechnet sind.

Der Antrag zu V. lautet:

„bei Organisation der Gerichtsverfassung und Proceßgesetzgebung einen Gesetzentwurf über Advocatenord-